

Lärmaktionsplan Tranche 2: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Anregungen	Beschlussvorschlag
1	2	3	4	5
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 25 - Verkehr	25.02.2013	<p>Bezüglich der Überprüfung hinsichtlich eines LKW-Nachfahrverbots auf der B 56 wird darauf hingewiesen, dass die B 56 als Bundesstraße jede Verkehrsart aufnehmen soll.</p> <p>Für ein LKW-Verbot sind umfangreiche Untersuchungen wie eine Vorher- und Nachheruntersuchung mit Verkehrsbelastungen und einer Lärmberechnung erforderlich. Hinzu kommt, dass die Verlagerung auf andere Strecken eingehend untersucht und belegt werden muss. Zur Ermittlung der Verkehrsbelastungszahlen gehören auch der Ziel- und Quellverkehr sowie der Durchgangsverkehr.</p> <p>Die Ausschilderung mit "Anlieger frei" ist meist nicht zielführend und kann auch so gut wie nicht kontrolliert werden.</p> <p>Die Verkehrsbehörde muss aufgrund der Regelungen nach STVO die verkehrlichen Maßnahmen abwägen.</p> <p>Grundsätzlich können neben aktivem baulichen Lärmschutz wie Lärmschutzwände oder lärmindernden Straßenbelägen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm angeordnet werden. Dies kommt in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet.</p> <p>Gemäß StVO § 45 können die Straßenverkehrsbehörden nach Abs. 1 'die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p> <p>Das gleiche Recht haben die Verkehrsbehörden ..'zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.'...</p> <p>Gleichwohl dürfen gemäß § 45 StVO Abs. 9 die Straßenverkehrsbehörden nur dann Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LKW-Nachfahrverbot wurde als Prüfauftrag formuliert. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ist im Lärmaktionsplan dargestellt.</p>

		<p>das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgutes ‚Schutz vor Lärm und Abgasen‘ erheblich übersteigt.</p> <p>Weiterhin hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die ‚Richtlinien für straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm‘ (Lärmschutz Richtlinien - StV) in 2007 eine Handlungsanweisung für die Straßenverkehrsbehörden eingeführt, die es zu beachten und anzuwenden gilt. Maßgebend für die Ermittlung der Beurteilungspegel ist die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90. Grundlage ist eine Lärmberechnung und keine Lärmmessung !</p> <p>Durch die verkehrlichen Maßnahmen soll jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A), die sogenannte Wahrnehmbarkeitsschwelle, bewirkt werden.</p>	
--	--	---	--

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Anregungen	Beschlussvorschlag
1	2	3	4	5
2	IHK Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	26.03.2013	<p>Die B56 übernimmt für Neunkirchen-Seelscheid und den gesamten östlichen Rhein-Sieg-Kreis wichtige überörtliche Funktion. Die B 56 ist der zentrale Zubringer zu A 3 und damit in das gesamte Autobahnnetz. Ein Nachtfahrverbot für LKW kann also für die regionale Wirtschaft die Erreichbarkeit der Produktionsstandorte und der Absatzmärkte deutlich erschweren. Dies gilt umso mehr, da keine alternative Route vorhanden ist.</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Einschränkungen auf der B 56 werden sehr wahrscheinlich zu längeren Wegezeiten und Umwegfahrten mit entsprechenden ökologischen und ökonomischen Nachteilen führen. Ebenso ist zu befürchten, dass die Kraftfahrzeugfahrer neue „Schleichpfade“ erschließen und so bisher weniger belastete Gebiete stärker belastet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LKW-Nachtfahrverbot wurde als Prüfauftrag formuliert. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ist im Lärmaktionsplan dargestellt.</p>
3	Bürgerin, Geranienweg, Neunkirchen-Seelscheid	24.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Kreisverkehrs an der B56/Talstraße/Breite Straße • Schaffung eines Kreisverkehrs am Ortsausgang von Seelscheid/Steiner Straße • Schaffung eines sicheren Fußgängerüberwegs beim REWE Markt Kollmitz in Seelscheid 	<p>Die Anregungen der Bürgerin werden zur Kenntnis genommen. Bezug nehmend auf die zwei Kreisverkehre : Diese Maßnahme ist nur langfristig möglich. Die Anregung wird als eigenständiger Prüfauftrag an Straßen NRW herangezogen. Eine Aufnahme in den jetzigen Lärmaktionsplan ist aus Kostengründen nicht realistisch, mit einer Um-</p>

				<p>setzung in den nächsten 5 Jahren kann nicht gerechnet werden.</p> <p>Der Fußgängerüberweg (FGÜ) in Höhe des REWE-Marktes wird zusätzlich mit Hilfssignalen (Gelbblinkern) ausgestattet. Auf diese Weise soll die Aufmerksamkeit der Pkw-Fahrer wieder verstärkt auf mögliche Fußgängerquerungen am FGÜ gelenkt werden, um die bisher verzeichneten Überschreitungs-Unfälle an dieser Stelle künftig effektiv zu verhindern (Beschluss der Unfallkommission vom 14.01.2013).</p>
4	Flughafen Köln/ Bonn	25.04.2013	<p>Es ist auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 7.2.2008 zu verweisen. Hier sind entsprechende Konkretisierungen vorgegeben, um eine einheitliche und vor allem gesetzeskonforme Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d des BImSchG sicherzustellen.</p> <p><i>"Lärmprobleme im Sinne von § 47 d liegen vor, wenn Pegel von $L_{DEN} = 70$ dB(A) bzw. $L_{NIGHT} = 60$ dB(A) vorliegen. Sie kennzeichnen die Grenze, oberhalb derer Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden sollen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind die Schutzziele für die Lärmaktionsplanung für den Fluglärm (unter 2. im Runderlass) in rechtsverbindlicher Weise in § 14 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm geregelt."</i></p> <p><i>Inzwischen sind die für den Flughafen Köln Bonn verbindlichen Lärmschutzzonen veröffentlicht.</i> http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?jsessionid=D25AB9D9A8DA18520649AB1A004A71A8</p> <p><i>Nach unserer Kenntnis endet die Bebauung im Bereich Pinn etwas außerhalb der veröffentlichten Nachtschutzzone, so dass keine Wohnbebauung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rahmen der Tag- oder Nachtschutzzonen nach FLG betroffen ist.</i></p> <p>Hinweise zum Fluglärm oder Flugbetrieb sind daher bei der Lärmaktionsplanung von Neunkirchen-Seelscheid nicht erforderlich und haben keinerlei ge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>setzliche Grundlage.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit steht es der Gemeinde frei, Vorsorgewerte (z.B. $L_{DEN} > 55 \text{ dB(A)}$) bei der Ausweisung von Baugebieten zu berücksichtigen. Hierauf hat der Flughafenbetreiber keinen Einfluss.</p> <p>Als Flughafenbetreiber sind wir uns unserer Verantwortung durchaus bewusst und sehen den Aspekt der Lärminderung als Daueraufgabe. Siehe dazu das in der Fluglärmkommission 99. Sitzung vorgestellte Lärminderungskonzept.</p> <p>So haben wir bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Lärminderung und Verbesserung der Transparenz und Information der Anlieger umgesetzt. Die Einführung eines lärmindernden Anflugverfahrens (CDA), die auf der Flughafenhomepage verfügbare Echtzeit-Betriebsrichtungsanzeige, sowie die Novellierung unserer Landeentgeltordnung sind Beispiele hierfür.</p> <p>Bei der seit dem 21.4.13 gültigen Entgeltordnung wird der tatsächliche Lärmausstoß der Flugzeuge durch eine Einteilung in 11 Lärmklassen noch stärker berücksichtigt und darüber hinaus der Preisunterschied zwischen Tag- und Nachtbetrieb weiter vergrößert. Darüber hinaus wird mittels eines Incentivierungsmodells für besonders lärmarme große Frachtflugzeuge angestrebt, den Gesellschaften einen wirtschaftlichen Anreiz zu bieten, die derzeit lauteste Maschine MD11 bald möglichst durch moderneres Gerät zu ersetzen.</p>	
5	Planungsamt des Rhein-Sieg-Kreises	30.04.2013	<p>Zu dem o.g. Verfahren habe ich die maßgeblichen Fachämter meines Hauses beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amt 36 Straßenverkehrsamt und • Amt 53 Gesundheitsamt. <p>Teilbereiche von Neunkirchen-Seelscheid sind durch Straßen- und Fluglärm beeinträchtigt. Die von der Gemeinde aufgezeigten Vorschläge zur Lärminderung, wie passiver Schallschutz an Gebäuden, Nachtfahrverbote für LKW, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Aufnahme der Ortschaft Remschoß in das freiwillige Schallschutzprogramm des Flughafens Köln/Bonn sowie der Beschluss des Gemeinderates bezüglich der Forderung an den Flughäfen Beschränkungen beim Nachtflug vorzunehmen, werden ausdrücklich begrüßt und können zu einer Minderung der bestehenden Lärmeinwirkungen durch Straßen- und Flugverkehr beitragen. Für die weitere Umsetzung sind folgende Hinweise sind zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung für die Maßnahmenvorschläge liegt beim Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises. Die Umsetzung erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. In den Lärmaktionsplan wurde dieses aufgenommen.</p>

		<p><u>Straßenverkehrsamt</u></p> <p>Anders als in den Maßnahmenvorschlägen dargestellt, liegt die alleinige Zuständigkeit für verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht beim Straßenbulasträger (hier: Landesbetrieb Straßenbau NRW), sondern bei der Straßenverkehrsbehörde, hier also bei meinem Straßenverkehrsamt.</p> <p>In wie weit vor allem die verkehrsrechtlichen Maßnahmenvorschläge konkret realisierbar sind, muss ggfs. im Rahmen eines Ortstermins mit allen hierbei zu beteiligenden Fachbehörden untersucht werden. Dies gilt umso mehr für Maßnahmen, deren lärmindernde Auswirkungen noch unterhalb der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A) liegen und somit nur als Teil eines additiv anzusetzenden Maßnahmenverbundes in Betracht gezogen würden.</p>	
--	--	---	--